

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2004

Nr. 2004/561

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2003

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2003 erfolgen gestützt auf die Bestimmungen der Kostenverteiler-Verordnung vom 2. Mai 1994. In der Abrechnung 2003 sind alle Ausgaben für den öffentlichen Verkehr des Kantons Solothurn enthalten (Abgeltungen, Tarifverbund- und Investitionsbeiträge). Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot vom 1. Juli 2003. Die Leistungen der Einwohnergemeinden wurden nach dem gültigen Kostenteiler von 50% Kanton und 50% Gemeinden berechnet und können der beiliegenden Zusammenstellung aller Gemeinden für das Jahr 2003 entnommen werden.

2. Beschluss

Gestützt auf das Strassengesetz vom 17. Mai 2000 (BGS 725.11), §§ 10 und 12 Absatz 2 litera c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1994 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteiler-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21)

- 2.1 Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2003 werden gem. Beilage beschlossen.
- 2.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Leistungen der Einwohnergemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteiler-Verordnung beauftragt.
- 2.3 Die in Rechnung gestellten Leistungen der Einwohnergemeinden werden dem Kredit 462000/A 20449 "Gemeindebeiträge" des Amtes für Verkehr und Tiefbau gutgeschrieben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Zusammenstellung aller Gemeinden : Abrechnungsjahr 2003
- Erläuterungen zur Zusammenstellung aller Gemeinden

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) RA/wa

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (130; Versand durch AVT mit 2 Beilagen und
mit Rechnung)